

Allgemeine Geschäftsbedingungen der vitamin© GmbH.

Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle mit der vitamin© GmbH (nachfolgend vitamin©) eingegangenen vertraglichen Beziehungen. Die AGB gelten bei der Geschäftsaufnahme mit vitamin© als stillschweigend anerkannt. vitamin© behält sich das Recht vor, nachfolgende Konditionen jederzeit und ohne Mitteilung an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Sofern nicht anders angekündigt, treten solche Änderungen jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Konditionen unterstehen dem schweizerischen Recht, der ausschliessliche Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

Art. 1 Form und Abschluss des Vertrags

Der Vertrag zwischen dem Besteller und vitamin© kann schriftlich oder mündlich gültig geschlossen werden. Üblich ist allerdings die Billigung eines schriftlichen Kostenvorschlags und/oder einer Auftragsbestätigung von vitamin© durch den Kunden. Die Rechtsform dieses Vertrags ist der Werkvertrag gemäss Art. 363ff. OR.

Art. 1.1 Inhalt der Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten: Name des Kunden, Preis, Auftragsinhalt und Umfang, Zahlungsbedingungen.

Art. 1.2 Zusatzaufwand

Entsteht bei einem bereits bestätigten Auftrag zusätzlicher Aufwand, der nicht im Rahmen der Auftragsbestätigung festgehalten ist, dann wird er zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

Art. 2 Geltung

Die nachstehenden Arbeitsgrundsätze und die einschlägigen Honorarordnungen gelten für sämtliche Beziehungen zwischen dem Kunden und vitamin©. Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Anwendung dieser Bestimmung gilt für alle gegenwärtigen und künftigen Leistungen von vitamin© gegenüber dem Kunden.

Art. 3 Treupflicht

vitamin© ist als Beauftragte des Kunden tätig und wahrt dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen. vitamin© verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse des Kunden vollumfänglich zu wahren.

Art. 4 Stellvertretung / Leistungen Dritter

vitamin© ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. Gegenüber Dritten handelt vitamin© stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Kunden.

Art. 5 Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das alleinige geistige Eigentum von vitamin©, insbesondere das Urheberrecht und sonstigen Rechte an allen im Rahmen der Zusammenarbeit mit vitamin© geschaffenen Leistungen (Konzepte, Strategien, Taktiken, Gestaltungsvorschläge, Designs, Grafiken, Texte, Bilder, Packungen, Markensignete, Animationen, Programmierungen usw.). Jeder vitamin© erteilte Auftrag mit konzept-

tionellem oder kreativem Inhalt ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

vitamin© hat das Recht, auf den fertiggestellten Werken als Urheber genannt zu werden. Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Kunden oder Dritter begründen kein Miturheberrecht.

Art. 6 Nutzungsrecht

Die Entwürfe und fertigen Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von vitamin© weder im Original noch bei eventueller Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt vitamin©, eine Konventionalstrafe in der Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gelten die Honorarempfehlungen des SGD (Swiss Graphic Designers). Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

vitamin© räumt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte (z. B. eine andere Agentur) bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte entstehen gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Kunden. Gelieferte Arbeiten und Entwürfe bleiben stets Eigentum von vitamin© (Urheberrecht). Wird ein Werk (z. B. Plakat, Plattencover, Prospekt usw.) für Werbezwecke in einem neuen Medium abgebildet, so ist der Verwender verpflichtet, vitamin© über den neuen Verwendungszweck zu informieren und sich vorgängig die Zustimmung zur Nutzung erteilen zu lassen. Die vollumfänglichen geistigen Eigentumsrechte können bei Bedarf von vitamin© erworben werden. Soweit vorstehend nicht besonders aufgeführt, unterliegt jegliche Nutzung den Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes.

Art. 7 Daten und Unterlagen

vitamin© archiviert Daten und Unterlagen des Kunden nach Ausführung des Auftrags für 3 Jahre. Dem Kunden wird auf Wunsch innerhalb dieser 3 Jahre ohne Vorbehalt eine Kopie der Daten und Unterlagen auf CD-ROM/DVD gegen Rechnung zur Verfügung gestellt. Die Herausgabe von Daten und Unterlagen an den Kunden beinhaltet nicht die Freigabe von Nutzungsrechten oder sonstigen Rechten.

Art. 8 Exposés / Präsentationen

vitamin© erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen, ausgenommen das erste Vorgespräch (Briefing). Die Ausarbeitung von Vorschlägen über die geplanten Aktivitäten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Kosten Dritter und Reisespesen sind im Honorar nicht enthalten. Vom Leistungsumfang abweichende Leistungen, die vom Kunden ausdrücklich gefordert werden, verrechnet vitamin©. Die Verwendung der präsentierten Vorschläge erfordert die vorgängige

schriftliche Zustimmung von vitamin©. Die Bestimmungen über das Eigentum, das Nutzungsrecht und die widerrechtliche Nutzung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 9 Druckaufträge

Vor jedem Druck wird vom Kunden ein Gut zum Druck (GzD) eingeholt. Nach Erteilung des GzD lehnt vitamin© jede Haftung ab, wenn Fehler, Nichtberücksichtigung von Änderungswünschen o. Ä. vom Kunden beim GzD nicht beanstandet worden sind oder wenn der Kunde das GzD nicht rechtzeitig erteilt und es dadurch zu Terminverschiebung seitens der Druckerei kommt. Wird auf die Farbtreue des Druckgutes grossen Wert gelegt, so wird zusätzlich zum GzD ein elektronisches oder ein analoges Proof (Andruck) erstellt. Diese Dienstleistung wird dem Kunden zusätzlich verrechnet. Farbabweichungen unter 15% sind jedoch auch bei vorrangigem Proof nicht auszuschliessen. vitamin© lehnt jegliche Haftung bei solchen minimalen Farbabweichungen ab.

Art. 10 Aufträge für elektronische Medien

Vor jeder Publikation in elektronischen Medien wird vom Kunden ein Gut zur Publikation (GzP) eingeholt. vitamin© lehnt jede Haftung ab, wenn Fehler, Nichtberücksichtigung von Änderungswünschen o. Ä. vom Kunden beim GzP nicht beanstandet worden sind oder wenn der Kunde das GzP nicht rechtzeitig erteilt und es dadurch zu Terminverschiebung kommt. Bei unterschiedlichen Bildschirmen und Betriebssystemen kann es zu Farbabweichungen kommen. vitamin© lehnt jegliche Haftung bei solchen Farbabweichungen ab. Domain-Namen und Hosting-Verträge werden unter dem Namen des Kunden und nicht unter demjenigen von vitamin© registriert.

Art. 11 Belegexemplare

Projekte, die ganz oder teilweise von vitamin© erstellt wurden, müssen zu Archiv- und Referenzzwecken innerhalb von 6 Wochen vitamin© zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich einverstanden, mindestens 3 Exemplare sämtlicher Drucksachen oder mindestens ein Exemplar elektronischer Medien (auf Datenträger) an vitamin© zu liefern.

Art. 12 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist von Rechnungen ist, sofern zwischen den Parteien keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden, 10 Tage rein netto. Bei einer Gesamtsumme höher als CHF 10'000.– wird die Hälfte bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Bei langfristigen Projekten behält sich vitamin© Teilrechnungen vor.

Art. 13 Kommissionen und Rückvergütungen

Sämtliche der Agentur von Dritten für den Kunden ausgerichtete Kommissionen und Provisionen kommen diesem zu.

Art. 14 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich, Schweiz. vitamin© ist indessen berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.